



Versicherungsservice für BDA-Mitglieder Angestellte Ärzte*

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufs-Haftpflichtversicherung ist Kernstück der Berufsversicherungen für Ärzte. Sie erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen gewährt sie Ärzten Versicherungsschutz für berechnete Haftpflichtansprüche von Patienten. Zum anderen wehrt sie unberechtigte Forderungen ab. Klagen Patienten auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld, übernimmt der Haftpflichtversicherer zudem die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Ärzte müssen sich gemäß §21 ihrer (Muster)-Berufsordnung hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichern. Reicht der Versicherungsschutz nicht aus, kann das Ruhen der Approbation gemäß §6 Bundesärzteordnung (BÄO) angeordnet werden. Zudem haften Ärzte bei unzureichender Absicherung mit ihrem Privatvermögen. Sehen Sie die Grafik „Szenarien nach einem Zwischenfall“ für Details.

Wie wird der Versicherungsbedarf ermittelt?
Zunächst soll geprüft werden, in welchem Umfang Versicherungsbedarf besteht. Möglicherweise bieten Krankenhausträger oder Praxisinhaber bereits eine ausreichende Absicherung. Ist dies nicht der Fall, benötigt der Arzt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

Bei der Prüfung des individuellen Versicherungsbedarfs wird zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit bzw. der sogenannten gelegentlichen, außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit unterschieden.

Um den bestehenden Versicherungsschutz zu ermitteln, müsste der Arzt in Erfahrung bringen,

- ob und inwieweit er über seinen Arbeitgeber versichert ist,
- ob der Arbeitgeber/Betriebshaftpflichtversicherung ihn bei (grob) fahrlässig verursachten Schäden in Regress nehmen kann und
- wie hoch die vereinbarte Deckungssumme ist.

Darüber hinaus sollte der Arzt angeben, ob und in welchem Umfang er außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit noch andere ärztliche Tätigkeiten übernimmt.

Wie erhalte ich ein risikogerechtes Versicherungsangebot?
Die Antworten auf diese Fragen können der Arzt oder sein Arbeitgeber auf dem Fragebogen zum Versicherungsbedarf für angestellte Ärzte vermerken. Liegt uns der ausgefüllte Fragebogen vor, wird der restliche Versicherungsbedarf ermittelt und ein Angebot zu exklusiven Sonderkonditionen des BDA-Haftraahmenvertrages erstellt, der im Schadenfall eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsieht.

Ärzte sind durch ihre Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA) grundsätzlich nicht automatisch berufshaftpflichtversichert. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen für berufstätige Mitglieder:

- Gastarzt-Haftpflichtversicherung und
- Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

* Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.



Gastarzthaftpflichtversicherung

Mit dieser Versicherung will der BDA seine Mitglieder fördern und bei Weiterbildungen unterstützen. Auch hier sind eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ein subsidiärer Versicherungsschutz vereinbart.

Gastarzt im Sinne des Vertrages ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeiten oder zum Erlernen einer medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung in einer Arztpraxis, Klinik, Tagesklinik, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einem OP-Zentrum hospitiert, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen. Dabei ist ein Gastarzt grundsätzlich weisungsgebunden und unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht tätig.

Versicherungsschutz genießen BDA-Mitglieder für die Tätigkeit als Gastärzte auf dem Gebiet der Anästhesiologie im Inland, in Österreich und in der Schweiz jeweils bis zu acht Wochen im Jahr. Es sei denn, die Tätigkeiten fallen in Österreich und in der Schweiz unter die (Pflicht)-Versicherungsvorschriften. Besteht für die vom Arzt eingegangene ärztliche Tätigkeit eine eigene Versicherungspflicht, muss er sich vor Ort selbst versichern.

Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Der Gastarzt und der gastgebende Arzt können den Versicherungsschutz nur in Anspruch nehmen, wenn die Gastarztstätigkeit vor Beginn dem BDA-Versicherungsreferat gemeldet wurde und die Ärzte Verbandsmitglieder sind.

Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

Die meisten Krankenhausärzte sind zwar über ihren Krankenhausträger versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber nicht auf die Tätigkeit als Praxisvertreter. Versicherungsverträge, die Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.

Wie kann man die Praxisvertreterhaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu

vermeiden, wird jedem Mitglied, das die BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, empfohlen, sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung zu setzen.

Gruppenrechtsschutzversicherung

Der BDA hat für alle Mitglieder eine Gruppenrechtsschutzversicherung für die berufliche Tätigkeit im < Gesundheitswesen abgeschlossen. Sie beinhaltet folgende Elemente:

- Strafrechtsschutz einschließlich Erste-Hilfe-Leistungen,
- Arbeitsrechtsschutz für angestellte Ärzte beziehungsweise Verwaltungs-Rechtsschutz für beamtete Ärzte vom Zeitpunkt der gerichtlichen Wahrnehmung an und
- Sozialgerichtsrechtsschutz für Musterprozesse.

Die Absicherung besteht subsidiär, das heißt sie greift nur, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz existiert. Die Versicherung mit einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro gilt in Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten. Für Sozial-Rechtsschutzfälle besteht indes nur Versicherungsschutz, wenn diese vor deutschen Sozialgerichten ausgetragen werden.

Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

BDA-Mitglieder können die Gruppen-Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie Schäden mit Sachverhaltsschilderungen dem BDA-Versicherungsreferat melden.

Anschlussrechtsschutzversicherung

BDA-Mitglieder haben die Beitrittsmöglichkeit zu Anschluss-Rechtsschutz-Versicherungen für Angestellte. Der BDA bietet seinen Mitgliedern exklusive Sonderkonditionen, die den Leistungen der Gruppenrechtsschutzversicherung angepasst wurden. Nachteilige Überschneidungen sind ausgeschlossen. Marktübliche Ärzte-Rechtsschutzpakete sind wesentlich teurer.

Unfallversicherung

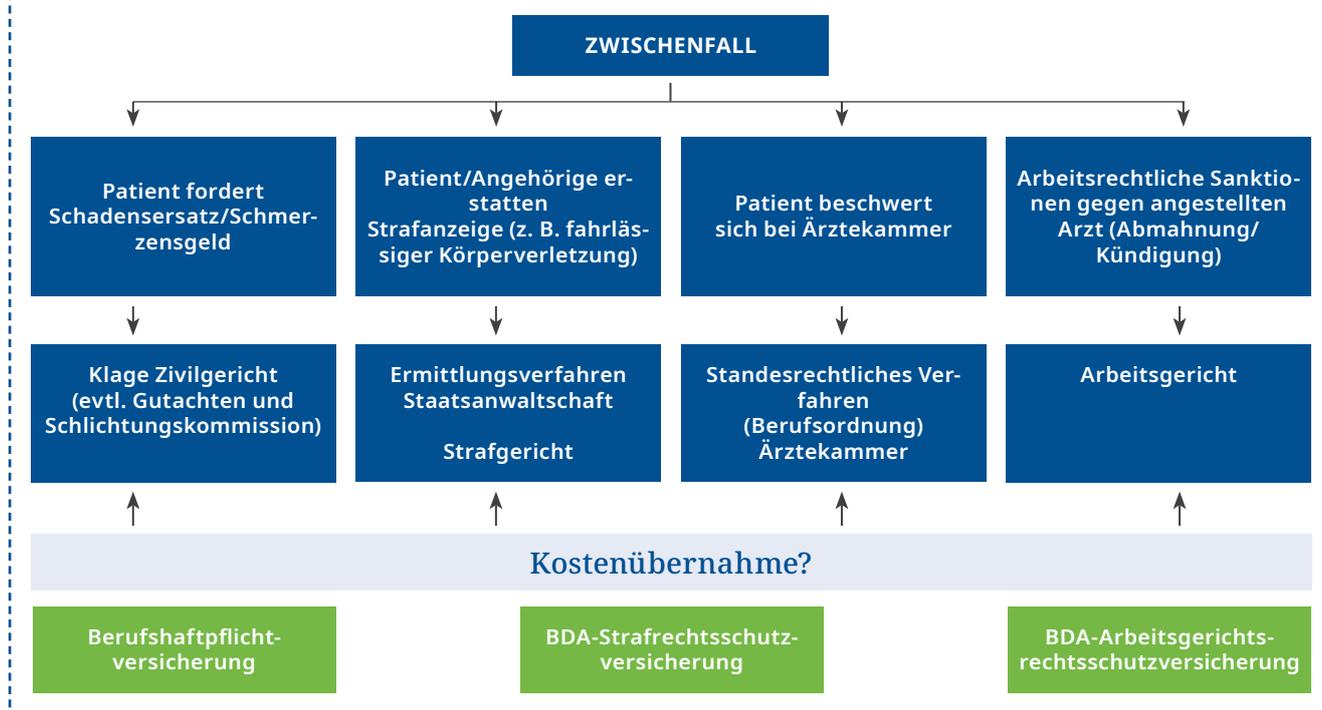
BDA-Mitglieder können zudem eine Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ) abschließen. Dieser Schutz beinhaltet Entschädigungsleistungen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent und eine Gliedertaxe, die das berufliche Risiko vor allem bei Fingerschäden zu einer günstigen Prämie versichert. Entschädigungen für geringere Invaliditätsgrade können Interessenten auf Wunsch gesondert absichern.



Szenarien nach einem Zwischenfall

Bei seiner ärztlichen Tätigkeit ist der Arzt erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt: Er kann von einem Patienten, der glaubt, durch einen ärztlichen Sorgfaltsmangel geschädigt worden zu sein, zivilrechtlich auf Schadenersatz (einschließlich Schmerzensgeld) verklagt werden. Darüber hinaus nehmen die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Ärzte wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung oder unterlassener Hilfeleistung zu. Daneben können arbeitsrechtliche Sanktionen (z. B. Abmahnung/Kündigung) ebenso in Betracht kommen wie berufs- oder disziplinarische Verfahren.

Auch wenn der Vorwurf einer fehlerhaften Aufklärung/Behandlung nicht zutreffend sein sollte, so besteht doch erhebliche Verunsicherung bei dem betroffenen Arzt, wer die für die Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Anwalts- und Verfahrenskosten übernimmt.



Ermittlung des persönlichen Versicherungsbedarfes

Einen Überblick über den detaillierten BDA-Versicherungsservice – samt Fragebögen, Anmeldeformulare und genaue Höhe der Versicherungsprämien – finden Sie auch im Internet unter www.bda.de → Service & Recht → Versicherungsservice

Wünschen Sie individuelle Beratung? Dann wenden Sie sich bitte an den Funk Ärzte Service, der Sie gern im Auftrag des BDA mit allen relevanten Informationen versorgt und umfassend berät.

Kontakt:

Funk Ärzte Service
Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Sabine Stock
fon +49 40 35914-504
s.stock@funk-gruppe.de